

Bewährungszeit ist im Beschluß des Gerichts festzusetzen; sie soll nach vollen Monaten bemessen werden. Sie beginnt mit dem hierfür im Beschluß bestimmten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der festgesetzten Zeitdauer oder der Rechtskraft einer Widerrufsentscheidung (vgl. §§ 350a, 358; Beckert, NJ, 1982/4, S. 182).

4.2. Dem Verurteilten auferlegte Verpflichtungen
i. S. dieser Bestimmung sind Bewährungsverpflichtungen und die Aufenthaltsbeschränkung. Auch die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung darf die Bewährungszeit nicht überschreiten (vgl. § 45 Abs. 3 StGB).

5. Zu den Zusatzstrafen vgl. §§ 49-58 StGB.

6.1. Zum Antritt der Strafe vgl. § 1 Abs.2 StVG; § 2 der 1. DB zum StVG.

6.2.- Bei der Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 45 Abs. 1 StGB) **eingetreten sind**, müssen die Straftat, die Persönlichkeit und das Gesamtverhalten des Strafgefangenen berücksichtigt werden. Bei jugendlichen Strafgefangenen obliegt die Überprüfungspflicht neben dem Staatsanwalt dem Leiter des Jugendhauses (vgl. Anm. 1.2.; § 55 Abs. 1 StVG).

6.3. Vor der Entscheidung über die **Anträge** des Leiters der Strafvollzugseinrichtung' oder des Jugendhauses ist die Stellungnahme des Staatsanwalts (vgl. § 177) erforderlich.

7.1. Bei Übernahme einer Bürgschaft (vgl. §31 StGB; § 57 StPO) hat der schriftliche Vorschlag deren Ziel und Inhalt (insbes. die Verpflichtungen, die das Kollektiv zur Erziehung und Kontrolle übernehmen will) zu enthalten. Hält das Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung nicht oder noch nicht für angebracht, bedarf es, falls nicht ein Antrag gern. Abs. 6 gestellt worden ist, keines Gerichtsbeschlusses. Die Gründe hierfür sind dem Kollektiv formlos mitzuteilen.

7.2. Einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger können Leiter (Meister, Brigadiere) oder Mitglieder von Arbeitskollektiven, betriebliche Betreuer (vgl. auch Anm.3.3.), Schöffen (vgl. auch Anm. 1.6. zu § 342) oder gesellschaftliche Beauftragte (vgl. auch Anm. 1.7. zu §342), bei Jugendlichen insbes. Lehrmeister und Lehrer, sein (vgl. Anm. 1.1. zu § 57).

7.3. Zur Bestätigung der Bürgschaft vgl. Anm. 1.3. zu § 57.

8. Eine mündliche Verhandlung kommt in Betracht, wenn sich das Gericht genauere Kenntnis darüber verschaffen muß, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 45 Abs. 1 StGB) vorliegen. Sie kann auch wegen ihrer erzieherischen Wirkung auf andere Strafgefangene (z. B. in einer Strafvollzugseinrichtung oder in einem Jugendhaus) durchgeführt werden (vgl. Anm. 3.1. zu §357).

§350

(1) **Legt das Gericht dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß §45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches Verpflichtungen auf oder ordnet es gemäß §§ 45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung an**, hat es den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen und Hinweise zu geben. Es kann ihnen Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses übermitteln.

(2) **Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger sowie im Zusammenwirken mit den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfang zu kontrollieren**